

Änderungssatzung vom 19.11.1997
zur
Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss
an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage
des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“
(Abwasserbeseitigungssatzung)
in der Fassung der 1.Änderungssatzung vom 12.03.2002

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I 1993, S. 398) in der Fassung vom 30.06.1994 (GVBl. I, S. 230), des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I, S. 685) in der Fassung vom 11.11.1996 (GVBl. I, S. 306) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I, S. 302) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Dosse“ im folgenden WAV oder Verband genannt, in ihrer Sitzung vom 19.11.1997 diese Satzung beschlossen und ihrer Sitzung am 06.03.2002 geändert:

Artikel I

Die Entwässerungssatzung vom 17.05.1993 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 14.10.1994 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Begriffsbestimmungen**
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang**
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht**
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**
- § 6 Entwässerungsgenehmigung**
- § 7 Entwässerungsantrag**
- § 8 Einleitungsbedingungen**
- § 9 Anschlusskanal**
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage**
- § 11 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen**
- § 12 Abscheider**
- § 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**
- § 14 Sicherung gegen Rückstau**
- § 15 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage**
- § 16 Anzeigepflichten**
- § 17 Einleiterkataster**
- § 18 Altanlagen**
- § 19 Vorhaben des Bundes und des Landes**
- § 20 Befreiungen**
- § 21 Haftung**
- § 22 Zwangsmittel**
- § 23 Ordnungswidrigkeiten**
- § 24 Beiträge und Gebühren**
- § 25 Widerruf**
- § 26 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung**
- § 27 Übergangsregelung**

§ 1

Allgemeines

- (1) Der WAV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers
 - a) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

Diese Satzung regelt die Rechtsverhältnisse der zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlage).
- (3) Der WAV kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt der WAV im Rahmen der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht. Dabei bezieht er, soweit möglich, die betroffenen Grundstückseigentümer, Bürger und Einwohner mit ein.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen

gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
Anschlusskanäle sind die Kanäle, die von der Abzweigstelle des öffentlichen Kanals bis zum Revisionsschacht auf dem Grundstück bzw. bei Fehlen eines solchen auf das Grundstück führen. Sie sind Teil der öffentlichen Einrichtung, sofern sie sich im öffentlichen Bereich befinden (Grundstücksanschluss).
- (5) Die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage für Schmutzwasser endet mit dem Grundstücksanschluss vor dem Grundstück.
- (6) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
 - a) je nach örtlichen Verhältnissen das Leitungsnetz für Schmutzwasser und ähnliches, nicht jedoch die Hausanschlüsse,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z. B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WAV stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der WAV bedient.
- (7) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und aus Hauskläranlagen, einschließlich Fäkalschlamm, außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede Grundstückseigentümerin oder jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, ihr oder sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf ihrem oder seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche Schmutzwasseranlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist. Wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage für die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist, kann eine entsprechende Befreiung auf Antrag ausgesprochen werden. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim WAV gestellt werden und wird innerhalb von max. 8 Wochen durch den WAV geprüft und beschieden.
Die Befreiung vom Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der WAV den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 Satz 1 nachträglich eintreten. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss ihres oder seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Schmutzwasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WAV alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.

- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Anschluss und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet des WAV liegenden Grundstückes ist berechtigt, vom WAV zu verlangen, dass ihr oder sein Grundstück zur Ableitung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird, sofern dies dem Verband wirtschaftlich möglich ist.
- (2) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstückes hat die oder der Anschluss berechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, die auf ihrem oder seinem Grundstück anfallenden Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

§ 5

Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang kann auf Antrag nach Anhörung der jeweiligen Gemeinde ausgesprochen werden,
1. soweit der WAV von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist
o d e r
 2. wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage für die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem Verband gestellt werden.

Der WAV entscheidet über die Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages. Wird diese Frist überschritten, verlängert sich die Frist für die Vornahme des Anschlusses nach § 3 Abs. 4 und Abs. 6 entsprechend.

Für Befreiungsanträge gilt im übrigen § 7 Abs. 2 entsprechend. Der WAV kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der WAV hinsichtlich des freigestellten Grundstücks schmutzwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der WAV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
Für das häusliche Schmutzwasser wird auf eine Genehmigung verzichtet.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Der WAV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der WAV kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Der WAV kann der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung und bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbegehungen durch den Verband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat, wenn die Beprobung den Verdacht einer Grenzwertüberschreitung bestätigt.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist beim WAV zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge der Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan max. im Maßstab 1 : 200 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN oder DHHN 92.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 200, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Abläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagsleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen.
Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 8

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in den Abs. 1 - 16 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten die in der Indirekteinleitergenehmigung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag dem WAV auszuhändigen. Die Entscheidung über den Antrag ist dem WAV innerhalb eines Monats nach Zugang zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers sowie die Einleitungszeiten, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (4) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen- oder Grundwasser eingeleitet werden.
- (5) Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) einzuleiten, welche nach Art und Menge
- das in öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
 - die öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,

- ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
- die Schlammbehandlung oder -verwertung erschweren können,
- eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Feststoffe (z. B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Schutt, Sand, Kies, Zementschlempe, Asche, Schlacke, Müll, Textilien oder Schlachtabfälle), auch in zerkleinerter Form (z. B. aus Abfallzerkleinern),
- Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste,
- feuergefährliche, explosive, giftige oder infektiöser Stoffe,
- radioaktive Stoffe,
- Medikamente, Drogen, Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,
- Inhalte von Chemietoiletten,
- der Inhalt von Schmutzwassersammelgruben und Hauskläranlagen,
- flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle und Dung.

Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden.

Verboten ist insbesondere die Einleitung von Feststoffen (wie Küchenabfälle und Textilien, auch soweit sie in Abfallzerkleinerern behandelt worden sind, Katzenstreu, Kehrlicht, Asche) und von feuergefährlichen explosiven, giftigen oder infektiösen Stoffen (wie Benzin, Öl, organische Lösungsmittel, Farbreste, Medikamente, Pflanzenschutzmittel).

- (6) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die Schmutzwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die Schmutzwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder die/der durch sie/ihn zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z. B. Erbbauberechtigte oder Erbbauberechtigter, Mieterin oder Mieter, Pächterin oder Pächter) und die Verursacherin oder der Verursacher den WAV unverzüglich zu unterrichten
- (7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage sind vorbehaltlich abweichender Regelungen nach den Abs. 8, 9 und 10 die folgenden Grenzwerte in der Stichprobe oder der qualifizierten Stichprobe (5 Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt

werden) einzuhalten; in der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 vom Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten, wovon die Parameter pH-Wert, Temperatur, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe ausgenommen sind.

Parameter:	Grenzwert:
1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	35°
b) pH-Wert	6,5 - 10
c) Absetzbare Stoffe	10 ml/l nach 0,5 h
d) Hydroxide der unter Nr. 2 a) - p) aufgeführten Metalle	0,3 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
e) Bei Umgang mit asbesthaltigem Material	30 mg/l Abfiltrierbare Stoffe
2. Anorganische Stoffe (gelöst u. ungelöst)	mg/l
a) Antimon	(Sb) : 0,5
b) Arsen (As) : 0,1	(As) : 0,5
c) Barium	(Ba) : 5
d) Blei	(Pb) : 1
e) Cadmium	(Cd) : 0,5
f) Chrom - VI	(Cr ²⁺) : 0,2
g) Chrom, gesamt	(Cr) : 1
h) Cobalt	(Co) : 2
i) Kupfer	(Cu) : 1
j) Nickel	(Ni) : 1
k) Quecksilber	(Hg) : 0,05
l) Selen	(Se) : 1
m) Silber	(Ag) : 0,5
n) Vanadium	(V) : 2
o) Zink	(Zn) : 2
p) Zinn	(Sn) : 2
q) Ammonium (NH ₄ +) bzw. Ammoniak (NH ₃) (berechnet als N)	: 150
r) Chlor, freisetzbar	(Cl) : 0,5
s) Cyanid, leicht festsetzbar	(CN) : 1
t) Cyanid, gesamt	(CN) : 5
u) Fluorid	(F) : 50
v) Nitrit (No) : 20	
Anm.: Dieser Grenzwert ist nur festzusetzen, wenn die anfallende Fracht 4 kg (NO ₂) pro Tag übersteigt	
w) Sulfat	(SO ₄ -) : 600
x) Sulfid	(S ₂ -) : 20

3. Organische Stoffe

a) Kohlenwasserstoffe gesamt: (Mineralöl-Verbindungen)	20
b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. emulgierte oder suspendierte biologisch abbaufähige Öle, Fette und dergl.):	150
c) Adsorbierbare organische Halogen- Verbindungen (AOX), (berechnet als organisch gebundenes Chlor):	1
- Einzelstoffe hiervon, z. B. Tetrachlorethen (berechnet als Cl):	0,5
d) Phenol-Verbindungen (berechnet als C, H ₅ OH):	100

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

- (8) Die einzuhaltenden Konzentrationswerte sollen im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist. Der Grenzwert für die Temperatur nach Abs. 7 Nr. 1 Buchst. a) dieser Satzung ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern (§ 10) erforderlich ist.
Beim pH-Wert nach Abs. 7 Nr. 1 Buchst. b) dieser Satzung kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgesetzt werden, wenn danach eine wirksamere Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.
- (9) Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Erlaubnis Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Schmutzwasserbeseitigung oder Klärschlammverwertung erforderlich ist.
- (10) Den Grenzwerten und sonstigen Anforderungen dieser Satzung liegen die in der Anlage 1 bezeichneten Analyse- und Messverfahren zugrunde.

- (11) Der WAV entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe.
- (12) Ist ein produktionsspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegende Produktionskapazität.
- (13) Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 vom Hundert übersteigt, bei der Temperatur 38 °C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. In der Langzeit-Mischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Abs. 7 Satz 1. Die Sätze 1 - 3 gelten entsprechend, wenn die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt werden.
- (14) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
Der WAV kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (15) Fällt auf einem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, dann können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen Anforderungen nach Abs. 7 auch an einzelne Teilströme gestellt werden.
- (16) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Abs. 4 bis 5 und Abs. 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist der WAV berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 9

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben.
Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bestimmt der WAV. Er soll sich mit den Grundstückseigentümern abstimmen. Dies gilt entsprechend für vergleichbare technische Systeme.

Werden auf dem Markt wirtschaftlichere technische Lösungen für die Anschaffung/Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage angeboten, können diese eingesetzt werden, z. B.
 - Druckentwässerungsanlagen
 - Vakuumentwässerungsanlagen
 - technische Kombinationslösungen
- (2) Der WAV kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Der WAV stellt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser einschließlich des Revisionsschachtes her, und kann, wenn der Grundstückseigentümer seiner dementsprechenden Verpflichtung nicht nachkommt oder sonst ein dringendes Bedürfnis dafür besteht, auch den Hausanschluss herstellen lassen.
- (4) Beauftragten des WAV ist zur Herstellung des Anschlusskanals und des Revisionschachtes nach Anmeldung ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (5) Der WAV hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, Teil 1 in der Fassung von Juni 1988, Teil 2 i.d.F. vom März 1995, Teil 3 i.d.F. vom Juli 1982, Teil 4 i.d.F. vom November 1994, Teil 30 i.d.F. vom Januar 1995, Teil 31 i.d.F. vom Juni 1986, Teil 32 i.d.F. vom Juni 1986, Teil 33 i.d.F. vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Kanalanschluß ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer eine Schmutzwasserhebeanlage auf ihre oder seine Kosten einzubauen.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 - „Erdarbeiten“, VOB Teil C in der Fassung vom Dezember 1992 (Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) - zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Grundstücks- und Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben hat durch ein Unternehmen, das gegenüber dem WAV die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat, oder, sofern es den Hausanschluss betrifft, in Eigenarbeit nach Anweisungen des WAV oder seiner Beauftragten zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den WAV in Betrieb genommen werden. Die Abnahme hat innerhalb von zwei Werktagen nach schriftlicher Anzeige der Fertigstellung zu erfolgen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom WAV festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nicht von ihrer oder seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der WAV fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf Verlangen des WAV auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer vom WAV eine angemessene Frist einzuräumen.
- Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auf Kosten des WAV auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage diese erforderlich machen. Der Wertausgleich neu für als ist angemessen zu berücksichtigen. Die Anpassung erfolgt zu Lasten des WAV, wenn die Notwendigkeit in Planungs- und Baufehlern des WAV begründet ist.
- Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den WAV. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (6) Dem Grundstückseigentümer bzw. der Grundstückseigentümerin ist es gestattet, nach Abstimmung mit dem Verband den Hausanschluss (Verbindung des Grundstücksanschlusses mit der Grundstücksentwässerungsanlage) auf dem Grundstück, mit Ausnahme des Revisionsschachtes, auf eigene Kosten zu errichten, sofern dies technisch einfach möglich ist. Dafür gelten die Abs. 1 - 5 entsprechend.

§ 11

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 8 Abs. 7 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann, § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Der WAV kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem WAV schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.
- (6) Die Betreiberin oder der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 8 Abs. 7 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.
- (7) Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der WAV jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn die oder der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechts kann vom Nachweis der Gefährlosigkeit des Schmutzwassers abhängig gemacht werden.

§ 12

Abscheider

- (1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bzw. die oder der Erbbauberechtigte eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) gemäß DIN 1986 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 i.d.F. vom September 1978, Teil 3 i.d.F. vom Juli 1982, Teil 4 i.d.F. vom November 1994, Teil 30 i.d.F. vom Juni 1987, Teil 31 i.d.F. vom Juni 1986, Teil 32 i.d.F. vom Juni 1986, Teil 33 i.d.F. vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) - zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider ist nicht zulässig.
- (2) Sind Anlagen der in Abs. 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.

- (3) Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmt sich für Bezinabscheider nach DIN 1999 - „Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten“, Teil 1 in der Fassung vom August 1976, Teil 2 i.d.F. vom März 1989, Teil 3 i.d.F. vom September 1978, Teil 4 i.d.F. vom Februar 1991, Teil 5 i.d.F. vom Februar 1991, Teil 6 i.d.F. vom Februar 1991 (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) - für Fettabscheider nach DIN 4040 - „Abscheideanlagen für Fette“, Teil 1 i.d.F. vom März 1989, Teil 2 i.d.F. vom März 1989 (beide Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) und für Heizölabscheider nach DIN 4943 - „Sperrungen für Leichtflüssigkeiten (Heizölsperre)“ vom Oktober 1982 (Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln).
- (4) Die Reinigung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern haben die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bzw. die oder der Erbbauberechtigte entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des zuständigen Abfallbeseitigungspflichtigen getroffenen Regelung auf ihre oder seine Kosten durchführen zu lassen.
- (5) Störungen an Leichtflüssigkeitsabscheidern sind von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer bzw. der oder dem Erbbauberechtigten des Grundstücks unverzüglich zu beseitigen. Sie oder er hat die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem WAV anzuzeigen. Die oder der Anzeigenpflichtige haftet für jeden Schaden, der dem WAV durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht.

§ 13

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den Bediensteten oder Beauftragten des WAV ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage nach Anmeldung oder im Rahmen von Gefahrenabwehr sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teil einer Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 i.d.F. vom September 1978, Teil 3 i.d.F. vom Juli 1982, Teil 4 i.d.F. vom November 1994, Teil 30 i.d.F. vom Juni 1987, Teil 31 i.d.F. vom Juni 1986, Teil 32 i.d.F. vom Juni 1986, Teil 33 i.d.F. vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) - auf Kosten des Grundstückseigentümers gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlagen zu leiten.
- (3) Abscheider, deren Wasserspiegel unter der festgelegten Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau abzusichern. Es kann von Abs. 1 Satz 3 abgewichen werden, wenn keine wassergefährdenden Stoffe anfallen oder aufgrund der geringen Anfallmengen keine Beeinträchtigung der Abscheideanlage zu befürchten ist.

§ 15

Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des WAV oder mit dessen Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 16

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WAV mitzuteilen.

- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist der WAV unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - dem WAV mitzuteilen.
- (4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem angeschlossenen Grundstück ist dem WAV sowohl von der Veräußerin oder dem Veräußerer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies unverzüglich schriftlich dem WAV mitzuteilen.

§ 17

Einleiterkataster

- (1) Der WAV kann ein Kataster über Einleitungen von Schmutzwasser aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in die öffentliche Schmutzwasseranlage führen.
- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1, sind dem WAV mit dem Entwässerungsantrag nach § 7 bei bestehenden Anschlüssen auf Anforderung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des WAV hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer weitere für die Erschließung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Schmutzwasser.

§ 18

Altanlagen

- (1) Anlagen, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer innerhalb von zwei Monaten auf ihre oder seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der WAV den Anschluss auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers.

§ 19

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 20

Befreiungen

- (1) Der WAV kann von Bestimmungen in §§ 6 ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Sie kann insbesondere widerrufen werden, sofern die Voraussetzungen des Abs. 1 entfallen.

§ 21

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet die Verursacherin oder der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat die Verursacherin oder der Verursacher den WAV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zustand gegen den WAV geltend machen.

- (2) Wer entgegen § 15 unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WAV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Minderung der Schmutzwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem WAV den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacherinnen oder Verursacher haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folgen von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerks;
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihr oder sein Grundstück und ihre oder seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat sie oder er nur, soweit die eingetretenen Schäden vom WAV schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer den WAV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr oder ihm geltend machen.

§ 22

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes - jeweils in der z. Z. gültigen Fassung - ein Zwangsgeld bis zu 50.000 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der oder des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
 - 2. § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem vom WAV vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - 3. § 3 Abs. 7 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
 - 4. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - 5. § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - 6. § 8 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
 - 7. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - 8. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - 9. § 11 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 - 10. § 12 seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - 11. § 13 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage be- oder verhindert, insbesondere den Bediensteten oder Beauftragten des WAV nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - 12. § 15 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - 13. § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 24

Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach der Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung erhoben. Darüber hinaus wird für Hausanschlüsse ein Kostenersatz erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 25

Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 des Brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) widerrufen werden.

§ 26

Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind beim WAV archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Bürostunden eingesehen werden.

§ 27

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

Seite 26

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.